

Beschluß

In der Parteigerichtssache

von Sch aus D

-Antragstellerin, Beschwerdeführerin und Rechtsbeschwerdeführerin-
(im Verhandlungstermin vertreten durch Rechtsanwalt G aus D)

g e g e n

den

CDU-KV O

vertreten durch den Kreisvorstand,

dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden Herrn K MdL aus O

-Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter:

H aus F-H

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung vom 22. April 1997 in Bonn durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke

Oberstaatsanwalt a.D. Helmut Rehborn

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde der Rechtsbeschwerdeführerin wird der Beschluß des Landesparteigerichts hinsichtlich der Delegierten- und Ersatzdelegiertenwahlen zu Bundesparteitag, Landesparteitag und Bezirksversammlung abgeändert. Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten durch den Kreisparteitag des Kreisverbandes O am 16. November 1995 sind unwirksam. Im übrigen werden die Rechtsbeschwerde und die Anschlußrechtsbeschwerde des Kreisverbandes zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Ihre außergerichtlichen Kosten haben die Parteien selbst zu tragen.

Gründe

Die Rechtsbeschwerdeführerin ist CDU-Mitglied im Kreisverband O. Am 16.11.1995 fanden auf dem Kreisparteitag die Kreisvorstandswahlen und die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag und zum Landesparteitag sowie zur Bezirksversammlung statt. Dort erhielt jedes erschienene Mitglied einen Block mit 11 Stimmzetteln, die jeweils die Namen der Vorgeschlagenen und Leerzeilen für eventuelle weitere handschriftlich zu ergänzende Bewerber enthielten, und zwar für die Wahlen mit dem Stimmzettel

- Nr. 1 der/des Kreisvorsitzenden,
- Nr. 2 der/die vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- Nr. 3 des Schatzmeisters,
- Nr. 4 des Schriftführers,
- Nr. 5 der 25 Beisitzer/innen zum Kreisvorstand,
- Nr. 6 der 4 Delegierten zum Bundesparteitag,
- Nr. 7 der 9 Delegierten zum Landesparteitag,
- Nr. 8 der 18 Delegierten zur Bezirksversammlung,
- Nr. 9 der 4 Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag,
- Nr. 10 der 9 Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und
- Nr. 11 der 18 Ersatzdelegierten für die Bezirksversammlung.

§ 28 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Kreisverbandes lautet: „Der Stimmzettel muß die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.“

Die einzelnen Stimmzettel wiesen folgende Besonderheiten auf:

Stimmzettel Nr. 1 (Kreisvorsitzender):

Die beiden Bewerber waren in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Einer der beiden Bewerber hatte nach dem Namen den Zusatz (MIT), der andere den Zusatz (O.).

Stimmzettel Nr. 2 (4 stellvertretende Kreisvorsitzende):

Die 5 Bewerber waren in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt jeweils mit Zusätzen hinter dem Namen als Hinweis auf die vorschlagende Vereinigung oder den Orts-/Stadtverband.

Stimmzettel Nr. 3 (Schatzmeister):

Dem Namen des einzigen Bewerbers war die Ortsangabe zugefügt.

Stimmzettel Nr. 4 (Schriftführer):

Dem Namen des einzigen Bewerbers war ebenfalls die Ortsangabe beigefügt.

Stimmzettel Nr. 5 (25 Beisitzer/innen zum Kreisvorstand):

Die 27 Bewerber waren alphabetisch nach Ortschaften und diese wieder in sich alphabetisch geordnet aufgeführt. Es folgten wiederum in sich alphabetisch geordnet die von den Vereinigungen vorgeschlagenen Bewerber mit Namenszusätzen CDA, FU, JU, KPV, SEN. Die Rechtsbeschwerdeführerin gehörte nicht zum Kreise der Bewerber.

Stimmzettel Nr. 6 (4 Delegierte zum Bundesparteitag):

Die 10 Bewerber waren in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Bei 8 Bewerbern wiesen Zusätze auf den vorschlagenden Orts-/Stadtverband und bei einer weiteren Bewerberin auf die vorschlagende Vereinigung (FU) hin. Die Rechtsbeschwerdeführerin hatte sich selbst unmittelbar bei der Kreisgeschäftsstelle in Vorschlag gebracht. Auf dem Stimmzettel wurde hinter ihrem Namen das Wort „Eigenbewerbung“ zugefügt.

Stimmzettel Nr. 7 (9 Delegierte zum Landesparteitag):

Der Stimmzettel enthielt die Namen von 20 Bewerbern ohne alphabetische Reihenfolge oder ein sonst erkennbares Ordnungssystem. Hinter jedem Namen wurde der vorschlagende Orts-/Stadtverband bzw. die vorschlagende Vereinigung zugefügt. Stattdessen wurde bei der an 13. Stelle stehenden Rechtsbeschwerdeführerin nach dem Namen das Wort „Eigenbewerbung“ angefügt. Denselben Zusatz enthielt auch der Name des handschriftlich hinzugefügten Bewerbers S, während bei dem weiteren handschriftlich zugefügten Bewerber D an dem Namen das Wort „A[...]“ für [die Stadt] A vermerkt wurde.

Stimmzettel Nr. 8 (18 Delegierte zur Bezirksversammlung):

Mit Zusätzen über die vorschlagenden Orts-/Stadtverbände bzw. Vereinigungen waren die Namen von 24 Bewerbern alphabetisch aufgeführt.

Stimmzettel Nr. 9 (4 Ersatzdelegierte zum Bundesparteitag):

Hier waren 7 Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt mit den Zusätzen über die Herkunft der Vorschläge.

Stimmzettel Nr. 10 (9 Ersatzdelegierte zum Landesparteitag):

Hier waren 18 Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit den Zusätzen über die Herkunft der Vorschläge aufgeführt.

Stimmzettel Nr. 11 (18 Ersatzdelegierte zur Bezirksversammlung):

Insgesamt 31 Bewerber waren alphabetisch aufgeführt mit Zusätzen über die Herkunft der Vorschläge.

Der Kreisparteitag ist um 18.30 Uhr eröffnet worden. Die Wahlen zogen sich so in die Länge, daß nach mehr als vier Stunden erst die Auszählung der Stimmzettel Nr. 6 bis 8 (ordentliche Delegierte) erfolgte. Wegen der fortgeschrittenen Zeit wurde angeregt, die Wahl der Ersatzdelegierten mit den Stimmzetteln

Nr. 9 bis 11 schon vor Bekanntgabe des Wahlergebnisses der ordentlichen Delegierten durchzuführen. Es erhob sich kein Widerspruch. Die Rechtsbeschwerdeführerin hielt sich zu diesem Zeitpunkt außerhalb des Saales auf.

Mit dem am 21.11.1995 bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangenen Schreiben vom 19.11.1995 hat die Rechtsbeschwerdeführerin die Wahlen vom 16.11.1995 insgesamt angefochten.

Die Rechtsbeschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, die Wahlen seien ungültig aus verschiedenen Erwägungen, weil

- a) die Namen auf den Stimmzetteln durch unzulässige Klammerzusätze über die vorschlagenden Orts-/Stadtverbände oder Vereinigungen ergänzt seien;
- b) sie selbst insbesondere durch den Klammerzusatz (Eigenbewerbung) auf den Stimmzetteln 6 und 7 diskriminiert sei;
- c) die von der Kreissatzung vorgeschriebene alphabetische Reihenfolge der Bewerber auf den Stimmzetteln 5 und 7 nicht eingehalten worden sei;
- d) die Wahlen der Ersatzdelegierten zu Bundesparteitag, Landesparteitag und Bezirksversammlung vor dem Abschluß der ordentlichen Delegiertenwahlen durchgeführt worden seien, so daß sich die bei den ordentlichen Delegiertenwahlen durchgefallenen Bewerber nicht mehr als Ersatzdelegierte bewerben konnten.

Darin sieht sie Verstöße gegen allgemeine Wahlgrundsätze, den Gleichheitsgrundsatz und das Neutralitätsgebot.

Der Kreisverband vertritt dazu folgende Auffassung:

- a) Die Zusätze auf den Stimmzetteln hinter den Namen dienen dem Informationsbedürfnis der Mitglieder. Anderenfalls hätten die Kandidatenvorschläge auf dem Kreisparteitag zeitraubend vorgetragen werden müssen. Die Zusätze seien auch weder durch Gesetz noch durch Satzungsbestimmungen ausgeschlossen.
- b) Auch der Zusatz „Eigenbewerbung“ diene dem Informationsbedürfnis. In der Kommunalwahlordnung sei für parteifreie Bewerber sogar auf dem Stimmzettel das Wort „Einzelbewerber“ vorgesehen. Mit einer Diskriminierung oder Wahlbeeinflussung sei der Zusatz „Eigenbewerbung“ nicht verbunden.
- c) Den vorgezogenen Ersatzdelegiertenwahlen habe weder die Rechtsbeschwerdeführerin noch sonst irgendjemand im Saal

widersprochen. Anderenfalls würde man die Wahlen nicht vorgezogen haben.

Das Kreisparteigericht hat die Wahlen der Beisitzer zum Kreisvorstand (Stimmzettel 5) und die Wahlen der Delegierten zum Landesparteitag (7) für unwirksam erklärt, denn § 28 Abs. 3 Satz 2 der Kreissatzung schreibe vor, daß die Namen der Kandidaten auf den Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein müßten.

Im übrigen hat das Kreisparteigericht die Wahlanfechtung zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß haben die Rechtsbeschwerdeführerin und der Kreisverband Beschwerde eingelegt. Auf die Beschwerde der Rechtsbeschwerdeführerin hat das Landesparteigericht den Beschluß des Kreisparteigerichts teilweise aufgehoben und festgestellt, daß die Wahlen der Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag und Landesparteitag (Stimmzettel 9 und 10) unwirksam seien. Auf die Beschwerde des Kreisverbandes hat das Landesparteigericht den Beschluß des Kreisparteigerichts aufgehoben, soweit die Wahlen der Beisitzer zum Kreisvorstand und die der Delegierten zum Landesparteitag (Stimmzettel 5 und 7) für unwirksam erklärt wurden. Insoweit hat das Landesparteigericht die Wahlanfechtung zurückgewiesen.

Gegen den am 17.04.1996 durch Aufgabe zur Post am 18.04.1996 zugestellten Beschluß richtet sich die Rechtsbeschwerde der Rechtsbeschwerdeführerin vom 13.05.1996, die rechtzeitig am 15.5.1996 bei dem Bundesparteigericht eingegangen ist und die Wiederholung ihrer Rechtsauffassung enthält.

Der Kreisverband hat unter dem 17.07.1996 „Anschlußrechtsbeschwerde“ erhoben und beantragt, unter teilweiser Aufhebung des Beschlusses des Landesparteigerichts die Rechtsbeschwerde insgesamt zurückzuweisen. Hierbei hat sich der Kreisverband auf das bisherige Vorbringen bezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die Rechtsbeschwerde der Rechtsbeschwerdeführerin ist teilweise begründet.

Die Anschlußrechtsbeschwerde des Kreisverbandes, die nach der Generalverweisung in § 44 PGO wie eine Anschlußrevision nach § 141 VwGO in entsprechender Anwendung von § 127 VwGO behandelt wird (vgl. Kopp, 9. A. Rd. Nr. 2 zu § 141 VwGO), ist damit zulässig, aber nicht begründet.

a) Die Kennzeichnung der vorschlagenden Gruppe innerhalb des Kreisverbandes durch die Klammerzusätze hinter dem Namen der Kandidaten ist weder in gesetzlichen Bestimmungen (Parteiengesetz) noch im Statut der CDU oder den Satzungen der in Betracht kommenden Gebietsverbände vorgesehen, aber auch nicht verboten. Dieser regelungsfreie Raum kann nur dahin überprüft werden, ob neben der Geheimhaltung der Wahl auch Freiheit, Gleichheit und Teilhabe der abstimmenden Mitglieder gewährleistet sind (Jarass/Pieroth, 3. A. Rd. Nr. 18 zu Art. 21 GrundG).

Die dem Informationsbedürfnis gerecht werdenden Stimmzettel verletzen nicht die Rechte der abstimmenden Mitglieder. Etwas anderes könnte gelten, wenn nur die Namen eines Teils der Kandidaten durch entsprechende Hinweise gekennzeichnet würden. Das ist aber nicht der Fall, so daß die Rechte des Wählers, unter den vorgeschlagenen Kandidaten auszuwählen, nicht beeinträchtigt werden. Der Grundsatz der freien Wahl schützt die Beteiligten, darunter auch die Kandidaten, aber nur vor jedem Einfluß, der die freie Entscheidung des Wählers beeinflussen kann (Henke in Bonner Komm. Rd. Nr. 200 zu Art. 21 GrundG). Das zur Wahlfreiheit gehörende Nominationsrecht aller Mitglieder des Kreisverbandes (vgl. Münch, 2. A. Rd.Nr. 37a zu Art. 38 GrundG) ist durch die Nominationsherkunft nicht beeinträchtigt (vgl. Jarass/Pieroth, 3. A. Rd. Nr. 13 zu Art. 38 GrundG), es sei denn, man geht bei großer Zahl von zu Wählenden und noch größerer Zahl von Bewerbern davon aus, daß das Zufallsprinzip an die Stelle der bewußten Wahlentscheidung tritt. Diese Grundsätze gelten auch für innerparteiliche Wahlen und Delegiertenwahlen (Henke, Bonner Komm. Rd. Nr. 288 zu Art. 21 GrundG). Chancengleichheit und Wahlfreiheit werden weder für die Kandidaten noch die wählenden Mitglieder verletzt. Entsprechende Hinweise auf die Nominationsherkunft hätten auch durch Kandidatenvorstellung oder Personaldebatte erbracht werden können, ohne daß deshalb eine unzulässige Wahlbeeinflussung vorgelegen hätte. Die Wahlanfechtung und die Rechtsbeschwerde sind insoweit unbegründet.

b) Die Rechtsbeschwerdeführerin wird auch nicht dadurch diskriminiert oder bei der Wahl benachteiligt, daß auf den Stimmzetteln 6 und 7 statt der Nominationsherkunft das Wort „Eigenbewerbung“ steht.

Auch bei öffentlichen Wahlen ist es üblich und vorgeschrieben, Einzelbewerber oder politisch ungebundene Bewerber zu kennzeichnen. So wird der „Einzelbewerber“ in § 32 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung NRW vom 31.08.1993 (GV NW S. 592/SGV NW 1112) mit Änd. vom 19.12.1995 (GV NW S. 1262) und dazu auf dem Musterstimmzettel (Anlage 17a) gekennzeichnet. Für freie Bewerber ist bei der Landtagswahl das Wort „Parteilos“ vorgesehen (Anlage 17 der Landeswahlordnung vom 14.07.1994 - GV NW S. 548/SGV NW 1110). Diese Zusätze auf den amtlichen Stimmzetteln dienen der Klarheit, die sich der Wähler verschaffen soll. Eine Diskriminierung oder gar eine unzulässige Wahlbeeinflussung ist damit nicht verbunden. Diese Wahlgrundsätze sind entsprechend auch auf Parteiwahlen und Delegiertenwahlen anzuwenden (vgl. Henke aa.O; Jarass/Pieroth aa.O). Damit sind die Zusätze „Eigenbewerbung“ nicht zu beanstanden, wenngleich die Wahlen mit diesen Stimmzetteln aus anderen Gründen ungültig sind (vgl. d).

c) Die Wahlen mit dem Stimmzettel Nr. 5 (Beisitzer/innen zum Kreisvorstand) sind nicht deshalb ungültig, weil die Kandidaten nicht in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt waren. Zwar war die alphabetische Reihenfolge nach § 28 Abs. 3 Satz 2 der Kreissatzung vorgeschrieben. Diese Satzungsbestimmung verstößt aber gegen höherrangiges Satzungsrecht und ist deshalb nichtig. Nach § 18 Abs. 4 des Statuts der Bundespartei sind die Wahlen der Mitglieder des Kreisvorstandes einheitlich für den gesamten Landesverband in der Landessatzung zu regeln. Die Wahl der vom Kreisverband zum

Bundesparteitag zu wählenden Delegierten erfolgt durch den Kreisparteitag (§ 28 Abs. 1 Statut; § 9 Abs. 4 PartG). Nach § 37 Abs. 5 Satz 2 der Landessatzung NRW soll der Stimmzettel für die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in der Regel in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Sinngemäß gilt diese Satzungsbestimmung für die Abstimmungen und Wahlen der regionalen Organisationsstufen (§ 37 Abs. 7 Landessatzung). Die Satzungen der nachgeordneten Kreisverbände dürfen der Landessatzung nicht widersprechen.

§ 37 Abs. 5 Satz 2 der Landessatzung stellt mit den Worten „soll“ und „in der Regel“ eine Ordnungsvorschrift dar, die allerdings nicht willkürlich übergangen werden darf. Die Systematik des Stimmzettels Nr. 5 läßt Willkür vermissen, da alphabetisch nach Ortsbezirken und Vereinigungen und innerhalb dieser Gliederung die Kandidaten wiederum alphabetisch geordnet sind. Damit erfüllt der Stimmzettel die Voraussetzungen der Landessatzung. Die ihm zugrunde liegende Wahl ist gültig; die Rechtsbeschwerde der Rechtsbeschwerdeführerin ist insoweit unbegründet.

Ob der Stimmzettel Nr. 7 auch noch den Voraussetzungen des § 37 Abs. 5 Satz 2 der Landessatzung genügt, kann dahingestellt bleiben, da die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag schon aus anderen Gründen, wie folgt, ungültig war.

d) Für die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten für Bundesparteitag, Landesparteitag und Bezirksversammlung gilt die Satzung des Landesverbandes vorrangig vor der Kreissatzung. Nach § 37 Abs. 5 Satz 1 der Landessatzung erfolgt die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in einem Wahlgang. Dies bedeutet, daß alle Bewerber auf einem Stimmzettel „in der Regel“ in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind und bei der Abstimmung die Rangfolge der Delegierten und Ersatzdelegierten festgestellt wird, soweit die Kandidaten überhaupt gewählt werden. Getrennte Abstimmungen für Delegierte und Ersatzdelegierte auf zwei verschiedenen Stimmzetteln sind nicht vorgesehen.

Sinngemäß gelten diese Bestimmungen auch für die Delegiertenwahlen zum Landesparteitag und zur Bezirksversammlung (§ 37 Abs. 7 Landessatzung). Trotz eines Verfahrensfehlers ist eine Wahl dann noch wirksam, wenn feststeht, daß das Ergebnis der Wahl nicht auf diesem Formfehler beruhen kann (BGHZ 59, 369, Stöber Vereinsrecht, 4. Aufl. Rd. Nr. 210, Henke aa.O Rd. Nr. 293, BPG 4/82 = NVwZ 1985, 687). Die Delegiertenwahlen lassen sich aber schlechterdings nicht mehr heilen, zumal davon auszugehen ist, daß bei dem vorgeschriebenen Wahlverfahren sich auch die Rangfolge von Delegierten und Ersatzdelegierten ändern würde. Damit sind die Delegiertenwahlen mit dem Stimmzetteln 6 bis 11 ungültig. Die Rechtsbeschwerde der Rechtsbeschwerdeführerin ist insoweit begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 PGO.